

HzV-Quartalsfax 4/2018

Aktuelle Informationen zu den HzV-Verträgen in Bayern

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,
nachfolgend finden Sie aktuelle Informationen rund um die HzV-Verträge in Bayern. Diese Informationen möchten wir Ihnen in Zukunft gerne per E-Mail zusenden. Übermitteln Sie uns daher bitte, sofern noch nicht geschehen, Ihre E-Mail-Adresse per Mail an info@bhaev.de oder vdm@haevg-rz.de. Bitte geben Sie diese Information auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank!

1. Neuerungen HzV-Verträge – AOK Bayern S15
2. Neuerungen HzV-Verträge – BKK Bayern
3. Neuerungen HzV-Verträge – EK Bayern (ohne TK)
4. Neuerungen HzV-Verträge – TK
5. Wie vermeide ich Doppel- und Fehlabbrechnungen
6. Auszahlungstermine Quartal 3/2018
7. Einreichfrist für HzV-Einschreibebelege Quartal 2/2019
8. Einreichfrist für Ihre HzV-Abrechnung Quartal 4/2018



1. Neuerungen HzV-Verträge – AOK Bayern S15

- **Begrenzung der Abrechenbarkeit der Palliativpauschale**
(siehe Infofax vom 13.11.2018)

Ab Quartal 1/2019 wird die Abrechnung der Kontaktabhängigen Pauschale für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten (0001) auf maximal 5 Quartale begrenzt. Bei einigen genau definierten Krankheitsbildern ist die Abrechnung über die Dauer von mehr als 5 Quartalen weiterhin möglich. Für weitere Informationen beachten Sie bitte das Infofax, das am 13.11.2018 an die Teilnehmer des AOK Bayern HzV-Vertrages versendet wurde.

- **Prozess zur geregelten Praxisübergabe**
(siehe Infofax vom 06.12.2018)

Für Praxisübergaben ab dem 01.04.2019 wurde mit der AOK Bayern ein Prozess zur Patientenübergabe an den Praxisnachfolger vereinbart. Die Meldung mit allen notwendigen Unterlagen muss hierfür spätestens zum 25.01.2019 vorgelegt werden. Bitte beachten Sie für nähere Informationen unbedingt das Infofax, welches am 06.12.2018 an alle Teilnehmer des AOK Bayern HzV-Vertrages versendet wurde.

- **Behandlung diabetischer Fuß**
(siehe Infofax vom 20.11.2018)

Mit der AOK Bayern wurde vereinbart, dass die Abrechnung der Leistung „Behandlung diabetischer Fuß (02311)“ gemäß der Anlage 3 zum HzV-Vertrag AOK Bayern S15 ab Quartal 1/2019 nur bei Vorliegen bestimmter Diagnosen mit der Komplikation diabetisches Fußsyndrom zulässig ist. Für weitere Informationen beachten Sie bitte das Infofax, das am 20.11.2018 an die Teilnehmer des AOK Bayern HzV-Vertrages versendet wurde.

2. Neuerungen HzV-Verträge – BKK Bayern

- **Neue Leistung für die Versorgung von Palliativpatienten**
(siehe Infobrief vom 08.11.2018)

Zum 01.01.2019 wird die Leistung „Rufbereitschaft am Lebensende“ mit der Erfassungsziffer „3730“ für Palliativpatienten in den BKK HzV-Vertrag aufgenommen. Mit Aufnahme dieser Leistung werden ebenso EBM-Ziffern des Kapitels 37 in den HzV-Ziffernkranz aufgenommen. Des Weiteren wird ab Quartal 1/2019 die Abrechnung der Kontaktabhängigen Pauschale für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten (0001) auf maximal 8 Quartale pro HzV-Teilnehmer begrenzt. Nähere Informationen können Sie dem Infobrief Nr. 22 entnehmen, der am 08.11.2018 an alle Teilnehmer des BKK HzV-Vertrages versendet wurde.

- **Arzneimittelmodul – HzV-Verträge BKK GWQ/VAG und Bosch BKK**
(siehe Infobrief vom 13.12.2018)

Ab dem 01.01.2019 wird Ihnen in den BKK und Bosch-BKK HzV-Verträgen mit dem Arzneimittelmodul (AMM) eine neue Funktionalität in Ihrer Vertragssoftware bei der Ausstellung eines Rezeptes angezeigt. Das AMM soll Sie bei der Auswahl von geeigneten Arzneimitteln nach pharmakologischen und wirtschaftlichen Überlegungen unterstützen. Die Vergütung erfolgt als Zuschlag in Höhe von zunächst max. 3,50 € auf die Grundpauschale bei Erreichen der vereinbarten Quoten. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Infobrief Nr. 23, der am 13.12.2018 an alle Teilnehmer des BKK HzV-Vertrages versendet wurde.

3. Neuerungen HzV-Verträge – EK Bayern (ohne TK)

(siehe Infobrief vom 17.12.2018)

Mit der Erhöhung des Orientierungspunktwertes zum 01.01.2019 auf 10,8226 Cent, erhöht sich auch die Vergütung einzelner Leistungen des EK HzV-Vertrages, die sich nach dem EBM-Wert richten. Weitere Informationen hierzu können Sie dem Infobrief Nr. 7 entnehmen, der am 17.12.2018 an alle Teilnehmer des EK Bayern HzV-Vertrages versendet wurde.

4. Neuerungen HzV-Verträge – TK

(siehe Infobrief vom 17.12.2018)

Zum 01.01.2019 wird die Vergütung des Zuschlags für den erhöhten Betreuungsaufwand definierter Krankheitsbilder (0003) von 16,50€ auf 17,50€ je Krankheitsbild erhöht. Weitere Informationen entnehmen Sie Infobrief Nr. 9 vom 17.12.2018 an alle Teilnehmer des TK HzV-Vertrages.

5. Wie vermeide ich Doppel- und Fehlabbrechnungen?

Leistungen, die Bestandteil des HzV-Vertrages sind, dürfen nicht zusätzlich über die KVB abgerechnet werden. Dies würde zu einer Doppelabrechnung von Leistungen und einem finanziellen Schaden bei Krankenkassen führen. Bei Leistungen, die Bestandteil des HzV-Vertrages sind und fälschlicherweise ausschließlich über die KVB abgerechnet wurden, anstelle über die HzV, handelt es sich um Fehlabbrechnung von Leistungen. Auch diese können zu einem finanziellen Schaden bei Krankenkassen führen. Da die Krankenkassen, gemäß der vertraglichen Regelungen der HzV-Verträge, den Schaden aus Doppel- und Fehlabbrechnungen Ihnen gegenüber geltend machen können, empfehlen wir Ihnen, Ihre zurückliegenden Abrechnungen auf Korrektheit zu überprüfen. Falls Ihnen Fehler auffallen, können Sie in der HzV-Abrechnung Nachreichungen/Korrekturen für die zurückliegenden Quartale einschließlich Q1/2018 vornehmen (für die Kassen BKK, LKK, EK und IKK classic sind Nachreichungen auch noch für das Q4/2017 möglich). **Zur Überprüfung, ob ein Patient in die HzV eingeschrieben ist, nutzen Sie ganz bequem den HZV Online Key. Sie erhalten umgehend eine Rückmeldung aus dem HÄVG Rechenzentrum über den HzV-Teilnahmestatus eines Vertretungspatienten oder auch eines neuen Patienten. Damit können Sie sofort und ohne nachgelagerten Aufwand korrekt abrechnen.**

6. Auszahlungstermine Quartal 3/2018

HzV-Verträge	Schlusszahlung
AOK Bayern	11.12.2018
BKK	geplant 21.12.2018
EK	18.12.2018
TK	19.11.2018
SVLFG (LKK)	23.11.2018
IKK classic	14.11.2018

7. Einreichfrist für HzV-Einschreibebelege Quartal 2/2019

HzV-Vertrag	AOK Bayern S15	BKK, EK, TK, SVLFG (LKK), IKK classic
Einreichfrist	11.01.2019	01.02.2019
HzV-Teilnahme ab	01.04.2019	01.04.2019
Verarbeitende Stelle	<p>Bitte reichen Sie Ihre HzV-Belege 99773 unter Berücksichtigung der Postlaufzeit bis spätestens Freitag, 11.01.2019 ausschließlich bei der für Sie zuständigen Regionaldirektion der AOK Bayern ein.</p> <p>Eine Liste der Regionaldirektionen der AOK Bayern finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de.</p>	<p>Bitte reichen Sie Ihre HzV-Belege unter Berücksichtigung der Postlaufzeit bis spätestens Freitag, 01.02.2019 bei der HÄVG Rechenzentrum GmbH, VDM Bereich Abrechnung, Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln ein.</p>
<p>Unsere generelle Empfehlung: Senden Sie Ihre HzV-Belege regelmäßig an die verarbeitenden Stellen – Sie erleichtern damit dort die rechtzeitige Verarbeitung.</p>		

8. Einreichfrist für Ihre HzV-Abrechnung Quartal 4/2018

**Einreichfrist Quartalsabrechnung 4/2018:
Donnerstag, 10.01.2019**

Bitte beachten Sie, dass eine Verlängerung dieser Frist nicht möglich ist.

Ihr Bayerischer Hausärzteverband wünscht Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2019!